



SONN & PARTNER
SINCE 1851

Kampf der Produktpiraterie

von Patentanwalt Dipl.-Ing. Helmut Sonn
und Mag. Christa Heubusch

Mai 2005

Österreich hat seit 1. Juli 2004 ein neues Produktpirateriegesetz (PPG 2004 - Gesetzestext auf der Webseite).

Das Produktpirateriegesetz basiert auf der EG-Produktpiraterieverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen).

Die diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sind der Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 Abl. Nr. L 328/16 vom 30. Oktober 2004, S 16 zu entnehmen.

Gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen kann ein Rechtsinhaber beantragen, dass Waren, die bestimmte Rechte geistigen Eigentums verletzen könnten, von den Zollstellen nicht dem Importeur überlassen bzw. zurückbehalten werden. In Österreich werden derartige Anträge auf Tätigwerden vom Zollamt Villach entgegengenommen.

Es gibt nationale österreichische Anträge für österreichische Schutzrechte und Gemeinschaftsanträge für Schutzrechte auf Grund von Gemeinschaftsrecht.

Bei den hier in Betracht kommenden Rechten handelt es sich vorwiegend um Rechte aus eingetragenen Marken, doch sind auch Geschmacksmusterrechte, geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, Kennzeichenrechte eines Unternehmens (UWG), Urheberrechte, eingetragene Patente, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder für Pflanzenschutzmittel, Sortenschutzrechte, geschützte geografische Angaben für Spirituosen sowie geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Weinbauerzeugnisse mitumfasst. Leider nicht umfasst sind Gebrauchsmuster.

Sogenannte „Gemeinschaftsanträge“ sind nur dann möglich, wenn der Antragsteller Rechtsinhaber einer Gemeinschaftsmarke, eines gemeinschaftlichen Geschmacksmusterrechts, eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts oder eines gemeinschaftlichen Schutzrechts an einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe ist. In einem solchen Fall kann außer dem Tätigwerden der österreichischen

Zollbehörden auch das Tätigwerden der Zollbehörden eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten beantragt werden.

Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union finden an sich keine Zollkontrollen mehr statt, daher werden Zollorgane im innergemeinschaftlichen Verkehr nur im Rahmen von Stichprobenkontrollen tätig.

In einem Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden sind neben den Angaben zum Rechtsinhaber und Antragsteller die Schutzrechte anzuführen, für die der Antrag gestellt wird, d.h. es können bei einem nationalen Antrag beispielsweise alle in Österreich gültigen Marken und Muster eines Rechtsinhabers angegeben werden. Nach Möglichkeit sollte der Antrag auch Informationen enthalten, die es den Zollstellen ermöglichen bzw. erleichtern, Ware als Piraterieware zu erkennen, beispielsweise Angaben über die üblichen Herstellungsländer, Transportwege, Preise etc.

Eine Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 (von der Webseite herunterladbar) ist dem Antrag beizufügen.

Selbst ohne einen Antrag auf Tätigwerden können die Zollorgane Ware für drei Arbeitstage zurückhalten, wenn offensichtlich ist, dass die Ware ein Recht an geistigem Eigentum verletzt. Hier stellen die Zollorgane üblicherweise durch Rücksprache mit dem Österreichischen Patentamt fest, wer beispielsweise der Markeninhaber oder sein Vertreter ist, und verständigen letzteren. Wenn dann innerhalb dieser drei Arbeitstage ein Antrag auf Tätigwerden gestellt wird, beginnt das übliche Verfahren, einschließlich der hierfür vorgesehenen Fristen, zu laufen.

Kommt es bei Bestehen eines Antrags auf Tätigwerden zu einer Aussetzung der Überlassung durch eine Zollstelle, werden sowohl der „Besitzer“ der Ware als auch der Rechtsinhaber bzw. sein Vertreter davon verständigt. In dieser Verständigung wird (gemäß den neuen Bestimmungen und aus Datenschutzgründen) lediglich die Art und Anzahl der zurückbehaltenen Waren angegeben. Nur auf expliziten Antrag werden zusätzliche Informationen, wie Name und Anschrift des Empfängers und Versenders sowie Ursprung und Herkunft der Waren, bekanntgegeben. Es können auch Proben entnommen werden. Einige Zollstellen stellen auf Antrag Digitalfotos der angehaltenen Waren zur Verfügung.

Ab Eingang der Benachrichtigung von der Aussetzung der Überlassung beginnt eine Frist von zehn Arbeitstagen zu laufen, die vom Rechtsinhaber einmal um zehn Arbeitstage verlängerbar ist. Für leicht verderbliche Waren gelten kürzere Fristen (drei Arbeitstage).

Der Rechtsinhaber wird in weiterer Folge auch davon informiert, ob der „Besitzer“ der Ware ihrer sofortigen Vernichtung zugestimmt hat. Diese Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der „Besitzer“ der Ware nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Zustellung der Benachrichtigung der Vernichtung widerspricht.

Das sogenannte „vereinfachte Verfahren“ nach Artikel 11 der Verordnung, d.h. Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung ohne Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums tatsächlich verletzt ist, erfordert jedenfalls die schriftliche Zustimmung zur Vernichtung seitens des Rechtsinhabers.

Sofern alle Beteiligten zustimmen, werden die Waren auf Kosten des Rechtsinhabers vernichtet.

Widerspricht der „Besitzer“ der Waren der Vernichtung und gelingt keine außergerichtliche Einigung innerhalb der vorgesehenen Fristen, bleibt dem Rechtsinhaber nichts anderes übrig, als ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren anzustrengen. Ansonsten wird die Ware innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen freigegeben.

Österreich hat schon von früher her (Produktpirateriegesetz 2001) gute Erfahrung mit dem „vereinfachten Verfahren“. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Vernichtung der angehaltenen Waren ohne den Aufwand und die Kosten eines Gerichtsverfahrens.

Sollten Sie daher den Import von Pirateriewaren und somit eine Beeinträchtigung Ihrer Geschäfte befürchten, erledigen wir für Sie gerne alle Schritte, um Sie davor zu schützen.